Stadt Vilshofen
an der Donau

Auszug

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
am 24.09.2026 im großen Sitzungssaal

Zahl der Gremiumsmitglieder: 25
Abstimmungsergebnis: Anwesend: 22 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 3

TOP	Thema
3.	Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 110 zur Ausweisung des Sondergebietes SO Solarpark Sulzbachöd; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 110 zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Solarpark Sulzbachöd“ im Zeitraum vom 01.07.2026 bis 03.08.2026 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen Stellungnahmen ein, die in der Anlage entsprechend gewürdigt werden.
Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 110 zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Solarpark Sulzbachöd“ wird unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen gebilligt. Die förmliche öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind durchzuführen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Vilshofen an der Donau, 07.10.2026

Florian Gams
I. Bürgermeister

Siegel

Abdr.: SG 40.1 2-fach

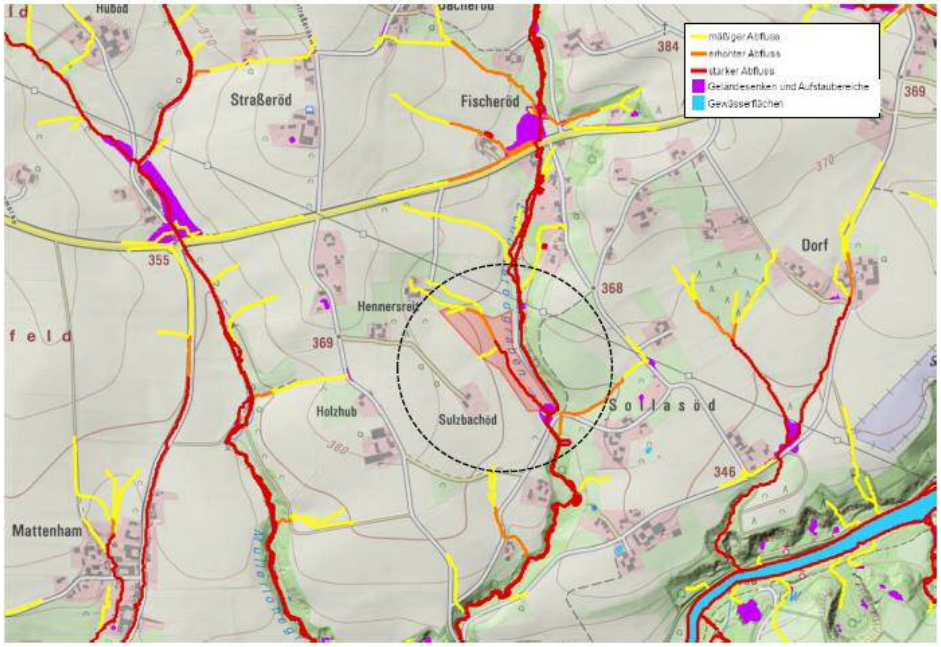
Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	**Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 15.07.2026** **Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP Donau-Wald B II 1.3 G). **Bewertung der Planung:** Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Da unmittelbar am Planungsgebiet eine 110-KV-Leitung vorbeiläuft, ist eine gewisse Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 vorhanden und dem Grundsatz kann entsprochen werden. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit reduziert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3). **Zusammenfassung:** Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben daher in Summe nicht entgegenhalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
2	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.07.2026** Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	**Brandschutzdienststelle Landkreis Passau, Schreiben vom 20.07.2026** Im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Deckblatt Nr. 110) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Sulzbachöd“ teilen wir mit, dass gegen den Bebauungsplan in der vorgelegten Form insoweit keine Bedenken bestehen. Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans sogenannte Batteriespeicher errichtet, ist auf Grundlage des Art. 12 BayBO die Löschwasserversorgung entsprechend sicherzustellen, um die Gefahrenabwehr, die Verhinderung einer Brandausbreitung und wirksame Löscharbeiten zu gewährleisten. Es können alle im Löschbereich (300 m) erreichbaren u. gesicherten Löschwasserentnahmestellen bewertet werden. Werden auf dem Baugrundstück Entnahmestellen errichtet, müssen diese außerhalb des Gefahrenbereichs / Trümmerschatten liegen und von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sein. Bei der Errichtung von Löschwasserbehältern ist die DIN 14230 zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
4	**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 09.07.2026** **Bodendenkmalpflegerische Belange:** Wegen Luftbildern, die mögliche Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung zeigen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler zu vermuten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Vilshofen wird an der gegenständlichen PV-Anlage dennoch festgehalten.
	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: **Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.** Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: - Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundsch reiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025.	Wird zur Kenntnis genommen.
	- Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens **vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen**. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 7 BayDSchG verboten. Für berechtigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
5	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 24.07.2026** **Bereich Landwirtschaft:** Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 110. Hinsichtlich möglicher Eingrünungen wird auf die Bestimmungen der Art. 47 und Art. 48 AGBGB (Grenzabstand von Pflanzen, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken) hingewiesen. Es wird begrüßt, dass in den textlichen Hinweisen auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen und in diesem Zug deren Duldung vorausgesetzt bzw. deren Haftungsfreistellung empfohlen wird. **Bereich Forsten:** Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 110 besteht aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

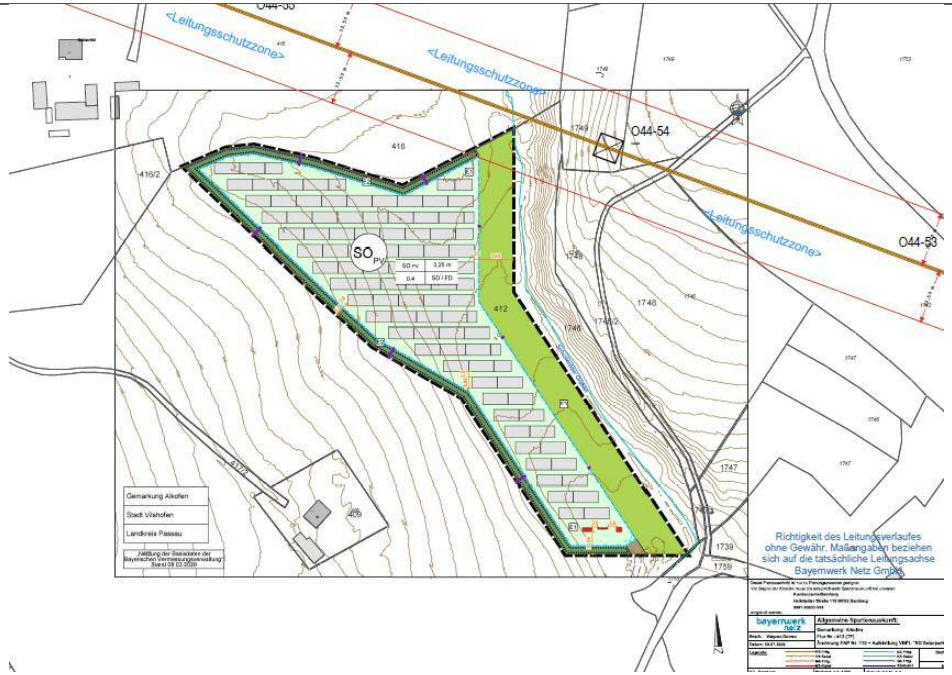
Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
6	**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 29.07.2026** <u>Starkregen und Sturzfluten</u> Der geplante Solarpark liegt auf einer Fläche, auf der sich bei einem Starkregenereignis, ein potenzieller Fließweg mit starkem Abfluss ausbilden kann (vgl. Lageplan). Das wildabfließende Wasser kann zu Schäden bei der Anlage führen, weshalb diesem Umstand bei der Planung Sorge zu tragen ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss empfindliche Anlagentechnik (insbesondere elektronische Bauteile) mindestens 50 cm oberhalb der OK Urgelände abgesetzt werden.  *Abbildung 1: Lageplan; Auszug HiOS-Karte; atlas.bayern.de* <u>Bodenschutz</u> Bei der vorliegenden Planung ist die Errichtung von Modultischen auf grundwassernahen Bereichen (wassersensibler Bereich) vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die potentiellen Starkregenereignisse werden zur Entwurfsfassung im Umweltbericht unter 2.3 thematisiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dennoch als gering einzustufen. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Sofern die Verankerung von Gründungsprofilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich oder in Schichtwasser reicht, sind ausschließlich unverzinkte Gründungsprofile zulässig. Alternativ kann eine Betongründung oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs (oder Schichtwassers) ausgeführt werden. **Die vorgelegte Planung ist dahingehend abzuändern.** Grundsätzliche Anforderungen an die Errichtung von FF-PV-Anlagen. Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind auch dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.  *Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.*	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Für die Gründung (außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches) und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu fordern, da ansonsten über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV. auszugehen ist. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden. Die beplante Fläche muss grundsätzlich auch während und nach der Nutzung als FFPV die natürlichen Bodenfunktionen als durchwurzelbare Bodenschicht übernehmen können. Der Schutz der Bodenfunktionen, v. a. Infiltrationsfähigkeit und Wasserrückhaltevermögen hat daher besondere Bedeutung. Mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutz-konzepts schon in der Planungsphase sowie die Dokumentation der zum Bodenschutz getroffenen Maßnahmen während der Bauphase gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen) zu fordern. Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände. Modulhöhen usw. des LABO-Leitfaden „*Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie*“ sowie die Hinweise auf der: „*Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*“ unter: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen.
7	**IHK für Niederbayern in Passau, Schreiben vom 30.07.2026** Nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.	
8	**Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 29.07.2026** Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 110 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Solarpark Sulzbachöd" bestehen **keine** grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gemäß einschlägigen Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen, usw. und unseren Anlagen eingehalten werden. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung: **110-kV-Freileitung** Im Planungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung, Passau - Pleinting, Ltg. Nr. O44, Mastbereich Mast Nr. 54 bis Mast Nr. 55, der Bayernwerk Netz GmbH. Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. O44 beträgt in diesem Bereich 32,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die Lage der 110-kV-Freileitung können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf	Wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Örtlichkeit. Die Bebaubarkeit unter 110-kV-Freileitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100. Gemäß DIN EN 50341-1 sind bei 110-kV-Freileitungen folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke und PV-Module: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen, Folienzelte, usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sport- und Spielflächen: 8,00 m, Zäune, Kameramasten, usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m, usw. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Leitungsschutzzone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist. Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der Schutzzone die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig abzustimmen und zur Stellungnahme vorzulegen sind. Im Bereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den 110-kV-Leiterseilen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitun-gen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer, Aufforstungen, usw.	

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	 **Des Weiteren sind folgende Auflagen und Hinweise bei einer Bebauung in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen zu beachten und einzuhalten:** **Bebaubarkeit mit PV-Module** Die Bebaubarkeit bzw. Bauhöhe ist von der Entfernung des Bauobjekts zum nächstgelegenen Mast, vom seitlichen Abstand zur Leitungsachse, als auch von der genauen Höhenlage, abhängig. Die Bebauung mit PV-Modulen kann deshalb erst anhand der genauen Objektlage sowie der zugehörigen Höhenangabe, bezogen auf Meter über Normalnull, geprüft werden.	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Die Stellungnahme zur tatsächlichen Bebaubarkeit erfolgt anhand der Ausführungsplanung, die uns vom Vorhabensträger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen ist (Bayerischer Bauordnung (BayBO). In den endgültigen Bauplänen ist uns die ± 0,00 Bezugshöhe in Meter über Normal Null, NHN oder DHHN 2016 sowie die Darstellung und Anordnung der PV-Module mit exakten Höhenangaben anzugeben. **Leitungsbereich** Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf und Erfordernis), unter den Leiterseilen, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt zum Arbeitsbereich ist jederzeit zu gewährleisten. Hierfür ist ein Wartungsweg mit einer Mindestbreite von 5,00 m entlang der Leitungsachse vorzusehen. Der Eigentümer der geplanten PV-Anlage erklärt sich bereit, störende Module unter den Leiterseilen im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren An-lagen auf seine Kosten zurückzubauen. **Mastnahbereich** Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jederzeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb sind eine entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5,00 m) und ausreichen-den Kurvenradien (Mindestbreite 8,00 m) vorzusehen. Um den Betrieb der Hochspannungsfreileitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20,00 m um unsere Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorüber-gehende	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Maßnahmen. Der Arbeitsbereich von 20,00 m um den betroffenen Mast Nr. 54 wird von einer Bebauung freigehalten. Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf und Erfordernis) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. **Versorgungsanlagen / elektrische Anlagen** Trafostationen, Batterieräume, Schalthäuser und Betriebsgebäude sind grundsätzlich außerhalb der Leitungsschutzzone zu errichten. Hierzu zählen auch Batteriespeicher-An-lagen. **Netzanschluss- bzw. Netzverknüpfungspunkt** Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Diese Stellungnahme zur oben genannten Anfrage ersetzt **nicht** die Einspeisezusage für eine geplante Erzeugungsanlage und erfolgt unabhängig von dem notwendigen und getrennt zu stellender Antrag auf Zuteilung eines Netzanschlusspunktes bzw. Abschluss eines Netzanschlussvertrages mit der Bayernwerk Netz GmbH und beinhaltet daher – auch im Falle einer für den Anfragenden positiven Stellungnahme zur baurechtlichen Umsetzbarkeit des geplanten Projektes - **keine** Ein-speise-/ Anschlusszusage. Ein Baubeginn ohne vorherige ausdrückliche Einspeise-/ Anschlusszusage der Bayernwerk Netz GmbH erfolgt auf eigenes Risiko des Anfragenden. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungs-punkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. **Zäune** Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzu-	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	stellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu erden. Vorgenannte Elemente dürfen nicht mit einem Masten der Hochspannungsanlage verbunden werden. Der Erdungsnachweis ist uns schriftlich und unaufgefordert zu übermitteln.	
	Schattenwurf Bei Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
	Bepflanzung Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Schutz-zone können wir nicht zustimmen. Die maximale Wuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können. In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsfreileitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan.
	Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes Die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen müssen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritten veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), darf keinen Beschränkungen unterliegen.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
	Geräuschemissionen Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass an unserer Hochspannungsfreileitung, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Wit-	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	terungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sach-lage zu berücksichtigen.	
	Elektrische- und magnetische Felder Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrische- und magnetische Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
	Witterungs- und naturbedingte Einflüsse Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Be-achtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
	Niveauveränderungen/Lagerungen Im Schutzbereich der Freileitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nicht gestattet sind. Leicht brenn-bare Stoffe dürfen im Bereich der Hochspannungsfreileitung nicht gelagert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen im Leitungsschutzbereich Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung müssen die Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH jederzeit zugänglich bleiben. Dies umfasst insbesondere Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung sowie künftige Erneuerungs-, Verstärkungs- oder Umbaumaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung einschließlich der zugehörigen Maststandorte und Schutzbereiche. Hierfür können auch Eingriffe im unmittelbaren Mastbereich erforderlich werden, z. B. das Freilegen von Mastfundamenten im Rahmen von Fundamentsanierungen oder die Her-stellung temporärer, schwerlastfähiger Baustraßen und Arbeitsflächen. Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, durch die gezielt artenschutzfachlich relevante Lebensstätten, Gehölze, dauerhafte Habitatstrukturen oder sonstige Nutzungsbindungen geschaffen werden. Derartige Maßnahmen können spätere betriebsnotwendige Arbeiten an der 110-kV-Frei-leitung tatsächlich oder artenschutzrechtlich erschweren. Zudem wäre es weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll, im Leitungsschutzbereich Lebensstätten zu schaffen, die bei späteren Instandhaltungs-, Störungsbeseitigungs-, Umbau- oder Netzausbaumaßnahmen erneut beeinträchtigt, verlagert oder ersetzt werden müssten. Sollte es im Einzelfall dennoch unabdingbar sein, dass Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches vorgesehen werden müssen, ist durch den Vorhabensträger nach-zuweisen, dass hierdurch weder Bestand, Betrieb, Unterhaltung, Störungsbeseitigung noch künftige Erneuerungs-, Verstärkungs- oder Umbaumaßnahmen an der Leitungsanlage eingeschränkt werden. Die konkrete Ausgestaltung ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
	Unfallverhütung Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Sicherheitshinweise enthalten entsprechende Informatio-nen, welche dem bauausführenden	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Firmen, welche im Schutzbereich der Freileitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de, unter Angabe der bestehenden Höhe in Meter über Normalnull, anfragen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bau-arbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften. **Kran/Baggereinsatz/Hebewerkzeuge** Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. müssen, wenn sie die Leitungsschutzzone berühren oder hineinragen, mindestens vier Wochen vor Baubeginn und unter Angabe der maximal möglichen Gerätehöhe, sowie des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe in Meter über Normalnull anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes, gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH, Betriebsmanagement, HS-Leitungen, Fremd- und Bauleitplanung, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de, abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Berücksichtigung herangetragen.
9	**Vodafone GmbH, Schreiben vom 03.08.2026** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
10	**Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Schreiben vom 03.08.26** Zum Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	**Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Schreiben vom 30.07.2026** - Nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung): Ausdrücklich keine Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Diese Stellungnahme ist nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015 (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen. Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen. - **Kein** Wasserschutzgebiet auf der o.g. Flurnummer betroffen	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	- Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 5 BayWG). Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nach der AwSV anzeige-pflichtig. Nähere Informationen erhalten Sie über das Landratsamt Passau, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft **Ergänzung – Schreiben vom 31.07.2026 – Sg. 62.0.05**: Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiet	Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
12	**Landratsamt Passau, SG 72 – Städtebau, Schreiben vom 30.07.2026** Die Stadt Vilshofen a. d. Donau beabsichtigt, mit dem Deckblatt Nr. 110 zum Flächennutzungsplan südlich von Fischeröd eine Sondergebietsfläche für eine PV-Anlage in der Größe von ca. 2,6 ha auszuweisen. Derzeit ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt und wird entsprechend genutzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind gemäß 3.3 des LEP keine Siedlungsflächen; Somit entfällt hierfür das Anbindegebot. Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich topographisch um eine nicht exponierte leicht nach Südosten abfallende Fläche. Aufgrund des Gehölzbestandes im Osten sowie der der geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Heckenbepflanzung an den übrigen Rändern ist davon auszugehen, dass sich die Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	einträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auf die nähere Umgebung beschränkt. Negative Auswirkungen aus der Ferne sind nicht zu erwarten. Aus städtebaulicher Sicht gibt es somit keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vilshofen a. d. Donau.	
13	**Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schr. vom 08.07.2026** Beim geplanten Vorhaben sollten nach Ansicht des Unterzeichners keine Blendwirkungen auftreten. Hinweis: Die zitierte LAI „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ unter Punkt 5.4 der Begründung hat bei einem Solarpark-Vorhaben nichts verloren. Diese LAI gilt für Windenergieanlagen und der Wortlaut für eine Belästigung durch Licht-/Schatteneffekte bzw. Blendung ist hier etwas anders definiert als in der LAI über Lichtimmissionen. WEA-Schattenwurf-Hinweise (Windkraft): 30 Minuten am Tag sowie 30 Stunden im Jahr. LAI Lichtimmissionen (PV): 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr.	Wird zur Kenntnis genommen. Wurde geprüft, die Quellenangabe des Kapitels 5.4 Lichtimmissionen wurde in der Begründung angepasst.
14	**Landratsamt Passau, SG 53 – Wasserrecht, Schreiben vom 03.07.26** Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)). Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile). Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Es wird auf die Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ - LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau	Wird zur Kenntnis genommen. Nicht relevant auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 verwiesen.	

Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Hinweise vorgebracht:

Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 30.06.2026
Markt Windorf, Schreiben vom 01.07.2026
Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 06.07.2026
Stadtwerke GmbH und KU, Schreiben vom 07.07.2026
Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 16.07.2026
Stadt Passau, Schreiben vom 17.07.2026
Gemeinde Künzing, Schreiben vom 23.07.2026
Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 24.07.2026
ZAW, Schreiben vom 27.07.2026
Gemeinde Beutelsbach, Schreiben vom 03.08.2026

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.